Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Finanzierung

Merkblatt des Bundesamtes für Verkehr (BAV)

Durchführung von Güterbeförderungen auf der Strasse nach oder von Staaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sowie mit Drittstaaten

1. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 20. März 2009[1] über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG);
- Verordnung vom 2. September 2015[2] über die Zulassung als Strassentransportunternehmung im Personen- und Güterverkehr (STUV);
- Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (LVA);
- Übereinkommen vom 4. Januar 1960[3] zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), konsolidierte Fassung des Vaduzer Abkommens vom 21. Juni 2001.

2. Lizenzpflicht

Wer die Tätigkeit als Strassentransportunternehmen im Güterverkehr ausüben will, benötigt eine Zulassungsbewilligung (sogenannte Lizenz).

Weitere Informationen zur Lizenz (Voraussetzungen zur Erteilung, Gesuchformular, Ausnahmen von der Lizenzpflicht usw.) sind dem Leitfaden des BAV zu entnehmen.

3. Grenzüberschreitender Güterverkehr

Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr sind Fahrten eines beladenen oder leeren Fahrzeugs, bei denen sich Ausgangsort und Bestimmungsort in verschiedenen Ländern befinden.

3.1. Güterverkehr zwischen den Gebieten der Vertragsparteien Schweiz – EU und Schweiz – EFTA

Bei grenzüberschreitenden Beförderungen zwischen der Schweiz, den EU-Staaten und EFTA-Staaten, muss das Zugfahrzeug (LKW oder Zugmaschine) in der Schweiz, einem EU-Staat oder einem EFTA-Staat zugelassen sein.

Für grenzüberschreitende gewerbliche Strassengütertransporte und die Leerfahrten zwischen den Gebieten der Vertragsparteien (z. B. eine Beförderung von Zürich nach Stuttgart) ist eine Lizenz erforderlich.

a. Grosse Kabotage (Beförderungen zwischen zwei Staaten der EU bzw. der EFTA)

Die sogenannte grosse Kabotage (z. B. eine Beförderung von Lyon nach München) ist für Transportunternehmen aus der Schweiz vollständig liberalisiert.

b. Kleine Kabotage (Beförderungen zwischen zwei Orten in einem Mitgliedstaat der EU bzw. der EFTA)

[1] SR **744.10**
[2] SR **744.103**
[3] SR **0.632.31**

Bundesamt für Verkehr BAV
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 465 87 25
lizenz@bav.admin.ch
https://www.bav.admin.ch/

Die sogenannte kleine Kabotage (z. B. eine Beförderung von Stuttgart nach Hamburg mit einem in der Schweiz zugelassenen Fahrzeug) ist nicht zulässig (siehe Artikel 14 LVA / Anhang P Art. 12 EFTA-Übereinkommen[4]). Auch Unternehmen aus der EG oder aus EFTA-Staaten dürfen keine Binnenbeförderungen auf Schweizer Gebiet (z.B. von Basel nach Zürich) durchführen.

3.2. Verkehr mit Drittländern (nach oder von nicht EU-/EFTA-Staaten)

Befindet sich der Ausgangsort oder der Bestimmungsort der Beförderung in einem Drittland (d.h. in einem Staat ausserhalb des Gebietes der EU/EFTA), gelten die bisherigen, mit den betroffenen Staaten abgeschlossenen, individuellen Abkommen. Im Verkehr nach bestimmten Drittländern (z.B. Marokko) ist eine Transportbewilligung erforderlich.

Kabotagebeförderungen, d.h. Beförderungen zwischen zwei Orten in einem Drittstaat mit einem in der Schweiz zugelassenen Fahrzeug sind nicht zulässig. Umgekehrt dürfen auch Unternehmen aus einem Drittstaat mit einem dort zugelassenen Fahrzeug keine Beförderungen innerhalb der Schweiz durchführen.

Bis zum Abschluss von Abkommen zwischen der Europäischen Union / den EFTA-Staaten und den betroffenen Drittländern bleiben die in den bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union / den EFTA-Staaten und der Schweiz enthaltenen Bestimmungen über den Dreiländerverkehr mit Drittländern (z. B. bei einer Beförderung von Paris nach Moskau) von diesem Abkommen unberührt. Zur Durchführung solcher Beförderungen sind, nebst der Lizenz, je nach Fall Bewilligungen erforderlich (z.B. Russland).

3.3. Dreiländerverkehr zwischen der Schweiz, den EU-Staaten und den EFTA-Staaten

Der Dreiländerverkehr zwischen der Schweiz, den EU-Staaten und den EFTA-Staaten (z.B. Bern – Berlin – Oslo) ist nicht liberalisiert und ist abhängig von den bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz.

3.4. CEMT-Bewilligungen

CEMT-Bewilligungen berechtigen zur Durchführung von Beförderungen im gewerblichen Strassengüterverkehr, bei denen Be- und Entladeort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der CEMT (Conférence Européenne des Ministres des Transports) liegen. Sie berechtigen nicht zu Binnenverkehr in einem CEMT-Mitgliedstaat. Sie berechtigen auch nicht zu Beförderungen zwischen einem Mitgliedstaat der CEMT und einem Nicht-Mitgliedstaat.

4. Auskünfte

Bundesamt für Verkehr
Sektion Marktzugang
3003 Bern

Tel.: 058 465 87 25
E-Mail: lizenz@bav.admin.ch

[4] SR **0.632.31**